

# Amts- und Anzeigebatt

## für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

### Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstühengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühengrün, Wildenthal usw.

Bezugspreis vierteljährl. Wk. 2.10 einschließlich des „Amts-Unterhaltungsblattes“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erhält täglich abends mit Zusnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Zu alle höheren Gewalt — Arzt oder Apotheker irgendwoher Bezeichnung des Besitzers der Zeitung, der Zeitung oder der Zeitungserrichtungen — hat der Drucker keinen Auftrag auf Auslieferung einer Nachdrucke vor Erstellung einer Mitteilung des Druckereiters.

Kiel-Abr.: Amtsblatt.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

64. Jahrgang.

Anzeigenpreis: die kleinpapierte Seite 15 Pf.  
Im Reklameteil die Seite 40 Pf.  
Im amtlichen Teile die gespaltenen Seiten 40 Pf.  
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags  
10 Uhr, für größere Tage vorher.  
Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen  
am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage  
sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben,  
ebensoviel für die Richtigkeit der durch Fern-  
sprecher aufgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

M 153.

Freitag, den 6. Juli

1917.

#### Verordnung

zur Ausführung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom  
21. Juni 1917.

Zu § 4 Absatz 3 Satz 2:

Die Amtshauptmannschaften und Stadträte der bezirksfreien Städte haben die Befugnis, über Zeit, Art und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses Anordnungen zu treffen. Etwaige Anordnungen der Reichsgetreibestelle oder des Ministeriums des Innern gehen vor.

Zu § 7 Absatz 2: In gemeinnützigen Anstalten, die mit landwirtschaftlichen Betrieben verbunden sind, gelten auch die darin Versorgten und das Personal als Angehörige der Wirtschaft.

Zu § 9 Absatz 2: Die Kommunalverbände veranlassen das Erforderliche wegen Durchführung dieser Vorschrift; sie haben insbesondere die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe auf die ihnen obliegende Anzeigepflicht besonders hinzuweisen und die ihnen zugehörenden Anzeigen der Grünkernhersteller der Reichsgetreibestelle weiterzugeben.

Zu § 10: Hinsichtlich der Verflitterung von Brotgetreide vor der Reise bewendet es bei den Bestimmungen der Bundesratsverordnung über das Verflittern von grünem Roggen und Weizen vom 20. Mai 1915, Reichsgesetzblatt Seite 287 und der Verordnung des Ministeriums vom 15. April 1916.

Zu § 13: Der Verkehr der Kommunalverbände mit der Reichsgetreibestelle wird durch das Ministerium des Innern vermittelt. Soweit sich der Verkehr mit der Geschäftsstelle auf Abnahme und Umlieferung festgesetzter Getreide- und Mehlmengen bezieht, ist er unmittelbar.

Zu § 17 Absatz 3: Die Zulassung eines geringeren Ausmaßes als des nach § 17 Absatz 1 vorgeschriebenen sowie die Herstellung eines Auszugsmehl's bedarf künftig in allen Fällen der Genehmigung des Direktoriums der Reichsgetreibestelle.

Zu § 20: Die Anzeigen sind gleichzeitig beim Ministerium des Innern einzureichen.

Zu § 22 Absatz 2: Wegen der Lieferung von Frachten oder daraus hergestellten Erzeugnissen an Brauereien und Mälzereien erfolgt besondere Regelung.

Zu § 23: Kommunalverbände, die von der in Absatz 1 Satz 3 gegebenen Befugnis Gebrauch machen, haben der Reichsgetreibestelle auf Verlangen bei der Beschaffung von Lagerräumen behilflich zu sein.

Zu § 24 Absatz 3 Satz 2: Der Kommunalverband kann die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Gemeinden oder Betrieben gegenüber, die ihre Ablieferungspflicht schuldhaft nicht erfüllt haben, auch dann einfordern oder einstellen, wenn die Reichsgetreibestelle von der ihr nach § 24 Absatz 1 zustehenden Befugnis keinen Gebrauch macht.

Zu § 25: Wegen der Form der Wirtschaftskarten wird auf die Verordnung des Ministeriums vom 19. Juni 1917, Nr. 889 II B I b, und die dieser Verordnung beigegebenen Anlagen verwiesen.

Zu § 27: Die Anzeigen sind gleichzeitig beim Ministerium des Innern einzureichen.

Zu § 28 Absatz 2 Satz 5: Unternehmer von Mühlenbetrieben oder Vereinigungen von solchen sowie deren Angestellte dürfen auch nicht als selbständige Unterkommisionäre bestellt werden.

Zu § 30: Kritien und Vorbrüde für die Mehlanforderungen werden von der Reichsgetreibestelle bestimmt.

Zu § 31 Absatz 1: Die von den Kommunalverbänden auf Grund der Verordnung des Ministeriums vom 1. Juni 1917, Nr. 758 II B I b, abgegebenen Erklärungen erhalten ihre Gültigkeit. Sie sind durch die in Satz 2 geforderten Nachweisungen zu ergänzen. Ferner sind die von den Kommunalverbänden in Aussichtnahme der §§ 58 und 63 erlassenen Bestimmungen alsbald einzureichen.

Zu § 31 Absatz 3 Satz 2: Die Kreishauptmannschaften haben die Einhaltung der Vorschrift, daß das jeweils zur Verfügung des Kommunalverbandes stehende Mehl den Mehldarf eines Monats nicht übersteigen darf, besonders zu überwachen.

Zu § 32: Die selbstwirtschaftenden Kommunalverbände haben dem Ministerium gleichzeitig mit den nach § 31 Absatz 1 abzugebenden Erklärungen anzugeben, ob sie von dem Rechte der Selbstlieferung Gebrauch machen wollen.

Zu § 40: Will die Gemeinde von der ihr nach § 40 Satz 2 zustehenden Befugnis Gebrauch machen, so hat sie dies vorher dem zuständigen Kommunalverband anzugeben.

Zu §§ 42 ff.: Auf die Enteignung finden die Vorschriften der Ausführungsverordnung vom 26. Januar 1915 zur Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 (RGBl. S. 35 Biff. 11) sinngemäß Anwendung.

Zu § 55: Wegen der Wirtschaftung und Verteilung der Kleie erfolgt besondere Regelung.

Zu § 62: Als Selbstversorger sind Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur anzuerkennen, wenn sie Vorläufe von dem für ihre und die Versorgung der in § 7 Absatz 2 genannten Personen erforderlichen Brotgetreide und Mehl auf die Zeit bis zum 15. September 1918 nachweisen können. In besonderen Fällen kann der Kommunalverband Ausnahmen hieron bewilligen.

Ein Vergleich hierauf Berechtigter auf die Selbstversorgung ist unwiderruflich.

Zu § 63: Die Form der Mahlkarre und Schrotkarre ist aus der Anlage zur Verordnung des Ministeriums vom 19. Juni 1917, Nr. 889 II B I b, zu ersehen. Bei Aussstellung der Karten ist streng darauf zu achten, daß dabei die zugelassenen Höchstmenge unter Berücksichtigung der Vorschrift in § 63 unter d nicht überschritten werden.

Zu § 64: Für die Bildung und Tätigkeit der Ausschüsse gelten die Vorschriften unter Biff. 13 der Ausführungsverordnung vom 26. Januar 1915 zur Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 (RGBl. S. 35) sinngemäß weiter.

Zu § 72:

Kommunalverbände sind die Bezirksverbände und die aus den Bezirksverbänden ausgeschiedenen Städte. Soweit bisher mehrere benachbarte Bezirksverbände oder bezirksfreie Städte für den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl einen einheitlichen Kommunalverband gebildet haben, verbleibt es vorbehaltlich einer nach § 72 Absatz 2 zu treffenden Entscheidung bei der bisherigen Regelung.

Zuständige Behörde ist in den bezirksfreien Städten der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft. Für die Enteignung (§§ 42 ff.) ernennt die Kreishauptmannschaft Kommissare nach Bedarf.

Zu § 79: Unter die Strafvorschrift in Nr. 1 fällt auch das **Verflittern** von beschlagnahmtem Brotgetreide. Beschlagnahmefrei gewordenes Brotgetreide ist durch die Verordnung über das Verflittern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 381) gegen Verflitterung geschützt.

Dresden, den 30. Juni 1917.

990 II B I b

3112

Ministerium des Innern.

Das Ministerium weist darauf hin, daß nach der neuen Reichsgetreideverordnung vom 21. Juni 1917 R. G. Bl. S. 507 nicht nur das Brotgetreide, sondern auch **Gerste, Hafer, Erbsen, Peluschen, Bohnen, Ackerbohnen, Linsen, Wiesen, Buchweizen und Hirse** allgemein **restlos beschlagnahmt** sind. Jeder eigene Verbrauch ist vorläufig ungültig. Wegen Freigabe gewisser Mengen für Selbstversorger ergeht noch besondere Bundesratsverordnung. Der Präsident des Kriegernährungsamts hat jedoch auf Grund von § 81 der Reichsgetreideverordnung genehmigt, daß trotz der Beschlagnahme (§ 7) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus der von ihnen selbstgebauten **Wintergerste** das zur Feststellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke erforderliche Saatgut verwenden und hierfür zurückbehalten dürfen.

Dresden, den 3. Juli 1917.

1024 a II B II

3132

Ministerium des Innern.

#### Aufruf!

Seit Skagerrak verkriecht sich die englische Flotte! Die feindlichen Heere zerbröckeln an der deutschen Mauer!

Enger aber und enger schnürt uns England die Zufuhr ab, um Deutschlands Weiber und Kinder auszuhungern!

„U-Boote heraus!“

erscholl deshalb unser Notruf!

Seitdem zittert England selbst um Nahrung für Mensch und Vieh. Nun wird kommen der Tag, wo das neidische Albion hinsinkt, britische Weltmacht zerfällt und aufsteigt die Freiheit der Meere.

O, daß es soweit wäre! — — —

Bis dahin aber denkt der U-Bootleute, die für uns im engsten Raume, in stürziger Lust, in härtester Arbeit bei steter Lebensgefahr auf und unter See ausharren, um dem Feinde die Lebensader zu unterbinden!

Für viele haben wir gesammelt und geopfert. Sollten wir darüber vergessen, die unsere schärfste und leiste Waffe mit unerhörtem Erfolge führen?

Gebt freudig! Eure Dankbarkeit wird die U-Bootleute im Kampfe stärken. Helft mit zum endlichen Siege!

Dankbarkeit heraus!

Eibenstock, den 4. Juli 1917.

Der Stadtrat.

#### Obstkerntsammlung.

Die Kerne von **Kirschen, Pfirsichen und Zwetschgen, Reineclauden und Aprikosen, Zitronen, Apfelsinen und Kürbis** sollen auch in diesem Jahre wieder gesammelt und zur Oelgewinnung verwendet werden. Im vorigen Jahre hat die Obstkerntsammlung in Deutschland eine Ausbeute von 4000 Zentner Öl erbracht. Dieser Ertrag erweitert sich um so wertvoller, je mehr die ausländische Zufuhr von Rohstoffen zur Margarinebereitung zurückgeht.

Wir richten daher an unsere Einwohnerschaft und insbesondere an die Jugend die Bitte, die Obstkerne der obengenannten Art sorgfältig zu sammeln und an der Sammelstelle abzuliefern. Sammelstellen sind in den beiden Schulhäusern, Schulstraße 3 und Bachstraße 1, eingerichtet.

Die abgelieserten Kerne sollen gereinigt und gut getrocknet sein. Das Trocknen der Kerne geschieht am besten an der Sonne. Die einzelnen Kerngattungen dürfen nicht untereinander vermisch werden.

Von der Sammlung sind ausgeschlossen Kerne aus dem Munde Kranker sowie Kerne, die auf dem Erd- und Fußboden gelegen haben.

Eibenstock, den 4. Juli 1917.

Der Stadtrat.

#### Öffentliche Sitzung des Gemeinderates zu Schönheide

findet Freitag, den 6. Juli 1917, abends 8 Uhr statt.

Die Tagesordnung ist am Anschlagbrett des Rathauses ersichtlich.

Der Gemeindevorstand.